

**Freie Demokratische Partei**  
**Bundesschiedsgericht**  
**Beschluss**

B 7-74/IX-10

In dem Schiedsgerichtsverfahren

FDP Kreisverband, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden H. K.,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -,

gegen Herrn F. R.

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -,

wegen Parteiordnungswidrigkeit

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten Dr. Peter Lindemann, den Vizepräsidenten Dr. Gerhard Wolf und die Beisitzer Wolf-Dieter Keller, Dr. Paul Becker und Horst Vetter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. 2. 2011 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 27. 3. 2010 wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag des Antragsgegners, ein Parteiordnungsverfahren gegen den Ortsverband B. und den Kreisverband einzuleiten, wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe:

### 1.

Der Antragsgegner, Mitglied der FDP seit 1990, ist nach einem Umzug aus H. Mitglied im Ortsverband B. Zu dessen Mitgliedern hat er kein brauchbares Verhältnis gefunden. Deshalb hat er Anfang 2009 begonnen, sich in Leserbriefen in der Zeitung und der Kreiszeitung kritisch mit der örtlichen FDP auseinander zu setzen. In den etwa gleich lautenden Leserbriefen in der Zeitung vom 28.02.2009 und der Zeitung vom 05.03.2009 beklagt Antragsgegner, dass die Jahreshauptversammlung nicht angekündigt worden sei und warum sie nicht öffentlich gewesen sei. Er habe die Versammlung als letztes „Normal-Mitglied“ unter Protest verlassen, dabei aber angemerkt, dass es sich bei dieser FDP um einen „sektenähnlichen Geheimbund“ handle, der mit FDP überhaupt nichts zu tun habe.

„Starallüren“ und „Bauernlobby“ seien vorherrschend. Die FDP in B. sei eine Beleidigung für hunderte weltoffene, fleißige und fachkundige FDP-Ortsverbände. Nachdem sich die Bundestagsabgeordnete N. B. in der Zeitung vom 29.05.2009 an den Antragsgegner mit der Bitte um „mehr Teamgeist“ gewandt hatte, antwortete der Antragsgegner in der Zeitung vom 13.06.2009: Die örtliche FDP sei nur Lobby für drei, vier Firmen, einige Landwirte und ein paar Kanzleien. Die Spenderliste sei für Mitglieder nicht zugänglich, die Parteiarbeit komplett eingestellt.

Der Antragsteller hat in der Sitzung des Kreishauptausschusses vom 11.06.2009 beschlossen, ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner zu beantragen mit dem Ziel, ihn aus der Partei auszuschließen.

Auf die mündliche Verhandlung hat das Landesschiedsgericht beschlossen, den Antragsgegner wegen zweier Parteiordnungswidrigkeiten zu verwarnen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner am 24.09.2010 Beschwerde eingelegt und sich ausführlich gegen die Verwarnung gewandt. Er hat zugleich beantragt, dass gegen den Ortsverband B. und den Kreisverband ein Parteiordnungsverfahren eröffnet werde.

In der mündlichen Verhandlung des Bundesschiedsgerichts vom 18.02.2011 ist der Antragsgegner nicht erschienen und auch nicht vertreten gewesen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurück zu weisen.

Er verteidigt den angefochtenen Beschluss.

### II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Den Beschluss, ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten, hat der Kreisausschuss des Kreisverbandes gefasst. Der Kreisausschuss schließt den Vorstand des Kreisverbandes ein, so dass dieser mit dem Beschluss vom 11. 6. 2009 den zulässigen Antrag auf Einleitung einer Parteiordnungsverfahren gestellt hat (§ 11 Nr. 2 b) Schiedsgerichtsordnung).

Das Landesschiedsgericht hat die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss zu Recht verneint. Der Antragsteller hat dieses Ziel seinerseits nicht weiter verfolgt.

Der Antragsgegner ist zu Recht wegen zweier Parteiordnungswidrigkeiten verwarnt worden (§ 7 Nr. 1 Landessatzung).

Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, die Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei im Rahmen der Satzung zu beteiligen (§ 4 LS). Dieser Pflicht hat der Antragsgegner zuwider gehandelt. Er hat seinen Verdruss gegenüber der Partei in B. durch die Leserbriefe in die Öffentlichkeit getragen und darin haltlose Behauptungen aufgestellt. Die Partei in B. sei eine Beleidigung für die vielen anderen fleißigen und sachorientierten FDP-Ortsverbände. Sie sei eine Lobbygruppe für die örtlichen Bauern, einige Firmen und Rechtsanwaltskanzleien, sie sei ein sektenähnlicher Geheimbund. Mit diesen öffentlichen Beschimpfungen der Partei hat der Antragsgegner das Mindestmaß an Anstand und Loyalität gegenüber den anderen Parteimitgliedern vermissen lassen. Der Antragsgegner ist Psychologe von Beruf. Er wusste daher genau, was er in den Leserbriefen schrieb. Er wusste auch, dass er mit den zitierten Charakterisierungen die anderen Parteimitglieder beleidigte und die FDP in ein schlechtes Licht rückte, zumal er Tatsachen für seine Behauptungen nicht genannt hat.

Der Antragsgegner wird daher zu Recht wegen zweier Parteiordnungswidrigkeiten verwarnt.

Der Antrag, gegen den Ortsverband B. und den Kreisverband ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten, war als unzulässig zurückzuweisen. Denn das Bundesschiedsgericht ist für solch einen Antrag nicht zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.

Dr. Lindemann    Dr. Wolf    Keller    Dr. Becker    Vetter